

# Satzung der Jagdgenossenschaft

## § 1

### Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

1. Die Genossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft  
  
Sie hat ihren Sitz in \_\_\_\_\_ und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
3. Die Jagdgenossenschaft ist Mitglied des zuständigen Kreisverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (falls nicht, dann ist Nr. 3 zustreichen).

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand/Magistrat zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen  nicht erhoben -  rechtskräftig zurückgewiesen - \*) worden.
2. Der Jagdbezirk hat eine Gesamtgröße (einschließlich der befriedeten Bezirke) von \_\_\_\_\_ ha. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.
3. Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.
4. Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Jagdgenosse dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.
5. Ist ein Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, so tritt der Nießbraucher an die Stelle des Grundeigentümers.

## § 3

### Aufgaben

1. Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

## § 4

### Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) die Genossenschaftsversammlung
- b) der Jagdvorstand
- c) der Genossenschaftsausschuss \*)

\*) ggfs. streichen

## **§ 5 Genossenschaftsversammlung**

1. Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 7 Stimmrecht der Genossen**

1. Jeder Genosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
3. Jeder Genosse kann sich durch sein Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Genossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 3 Jagdgenossen vertreten.
4. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte.

## **§ 8 Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung**

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage ist in derselben oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut zu beraten.

## **§ 9 Niederschrift**

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen nach Terminabsprache öffentlich auszulegen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirks
- c) Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern (soweit kein Genossenschaftsausschuss besteht)
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung
- g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
- h) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- i) Änderung der Satzung.

## **§ 11**

### **Jagdvorstand**

1. Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer, die Jagdgenossen sein müssen. Der Jagdvorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
2. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.
4. Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
5. Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Jagdvorstandes**

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters
  - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung
  - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse

- d) Führen der Kassengeschäfte
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen
- i) Vornahme der Bekanntmachungen
- j) Abschluss von Verträgen.

### **§ 13**

#### **Genossenschaftsausschuss \*)**

1. Der Genossenschaftsausschuss besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung
  - a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1)
  - b) der Versammlungsniederschrift (§ 9)
  - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
  - d) des Verteilungsplans und der Beitragslisten (§ 14).
3. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

### **§ 14**

#### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

1. Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
2. An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
3. Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand erforderlichenfalls einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 18 Abs. 1).

### **§ 15**

#### **Auszahlung des Jagdertrags**

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossen auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung (§ 10 Buchst. c) nichts anderes beschlossen hat.
2. Der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Reinertragsanteils ergibt sich aus § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Nichtauszahlungsbeschlusses schriftlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Die Bekanntmachung des Nichtauszahlungsbeschlusses erfolgt durch ortsübliche Mitteilungsorgane.
3. Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als 15 Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag mindestens 15 Euro erreicht hat.
4. Beträge, die nicht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BJG geltend gemacht werden, verfallen der Genossenschaft.

\*) ggfs.streichen

**§ 16  
Einzahlung der Beiträge**

1. Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassensführers bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
2. Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

**§ 17  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

**§ 18  
Bekanntmachungen**

1. Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
2. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Genossenschaft verbreiteten Tageszeitung oder im Kreisblatt veröffentlicht.

**§ 19  
Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17, neugefasst durch Bek. v. 19.03.1991, BGBl I S. 686, Änderung durch Art. I u. 6 G v. 20.12.2001, BGBl I S. 3987) gegeben.

(Ort, Datum)

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom \_\_\_\_\_  
in der \_\_\_\_\_ Genossen mit einer Grundfläche von \_\_\_\_\_ ha anwesend bzw. vertreten  
waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand

.....  
(Unterschrift)

---

Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 Abs. 2 des Hessisches Jagdgesetzes genehmigt.

Lauterbach, den \_\_\_\_\_

**Vogelsbergkreis  
Der Kreisausschuss  
Amt für Aufsichts- und Ordnungs-  
angelegenheiten  
Jagdwesen**

Im Auftrag:

(Siegel)